

906/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Maria Schaffenrath, Klara Motter und PartnerInnen
betreffend Maßnahmen zur Erleichterung der Väterkarenz

Rund um das Karenzgeld tobt seit Sommer ein großkoalitionärer ideologischer Streit. Ministerin Prammer und Minister Bartenstein übertreffen einander mit medialen Ankündigungen. Ein Konsens scheint unerreichbar.

Die Klärung und Entscheidung der aufgeworfenen Fragen - Höhe und Dauer der Auszahlung des Karenzgeldes, BezieherInnenkreis, Kompetenz - und Finanzierungsfragen - aber sind essentielle gesellschaftspolitische Weichenstellungen für das nächste Jahrhundert.

Wir Liberale wollen eine tragfähige Lösung, die einerseits die Bartenstein'sche Spartengrundsicherung - bereinigt um die sozial unverträgliche Gießkanne - verwirklicht, andererseits wollen wir eine weitgehende Aufhebung all jener Regelungen, die es Männern erschwert, in Karenz zu gehen.

1997 waren in Österreich 115.720 Mütter, aber nur 1068 Väter, also nicht einmal ein Prozent der Väter, in Karenz. Ausschlaggebend für dieses eklatante Mißverhältnis ist sicherlich die nach wie vor existierende Einkommensschere zwischen männlichen und weiblichen Berufstätigen, da der Besserverdienende (meistens der Mann) im Job bleibt, während die Schlechterdienende (meistens eben die Frau) Karenz in Anspruch nimmt. Bekanntlich hängt das Karenzgeld nicht von der Höhe des Einkommens ab, das Fixum beträgt öS 5.565 pro Monat. Vor allem finanzielle Aspekte entscheiden darüber, wer in Karenz geht. Wenn, wie bisher, der Verzicht auf Einkommen bei den Vätern um so viel höher liegt als bei den Müttern, wird sich an der gegenwärtigen Situation kaum etwas ändern. Das traditionelle Rollenverständnis verstärkt die Entscheidung, daß primär Frauen die Betreuungspflichten übernehmen.

Um diesem finanziellen Moment etwas entgegenzusetzen, wollen wir die Karenzzeit analog der Erwerbsarbeitslosigkeit behandelt wissen. 80% des Letztgehaltes - gesockelt nach unten, gedeckelt nach oben - während der Karenzzeit sind in dreierlei Hinsicht gerechtfertigt.

Karenzzeiten entlasten den Arbeitsmarkt und somit das Budget aus der Arbeitslosenversicherung. Solange die Versicherungspflicht besteht, ist nicht einzusehen, warum Karenzzeiten nicht wie Zeiten der Erwerbsarbeitslosigkeit berechnet werden. Drittens und vor allem aber wäre das finanzielle Argument, welches die Männer (oftmals zu Recht) auf die Frage, warum sie sich nicht in Karenz gehen, ins Treffen führen, etwas entschärft. Wenn wir in Österreich Gleichstellung ernst nehmen, so müssen wir zweigleisig die Weichen stellen: Erleichterung für Frauen, gleichberechtigt am Erwerbsarbeitsleben teilzuhaben, Erleichterungen für Männer, gleichberechtigt am Familienleben teilzuhaben. Das verlangt neben einer Neubewertung der Arbeit, vielfältigen Betreuungsangeboten. Möglichkeiten der Teilzeitkarenz, insbesondere eine ausgewogene Aufteilung der Karenz - Inanspruchnahme von Vätern und Müttern, damit es für ArbeitgeberInnen kein unterschiedliches Ausfallrisiko gibt. Nur so kann erreicht werden, daß sich die Arbeitswelt insgesamt auf Vereinbarkeitmöglichkeiten einstellt, anstatt die Frauen zunehmend vom Arbeitsmarkt zu verdrängen.

Und die Statistik ist alarmierend: Bei Männern in der Altersgruppe zwischen 25 und 39 ist die Erwerbsarbeitslosenrate rückläufig, bei den Frauen der gleichen Altersstufe bleibt sie jedoch konstant hoch.

Was den Karriereverlauf betrifft, so wirken sich Kinder einzig für Frauen nachteilig aus.

Beruflich erfolgreiche Frauen verzichten deshalb zunehmend zur Gänze auf Kinder.

Möglichkeiten der Teilzeitkarenz für beide Elternteile sowie die 80% - Regelung würden auch diesbezüglich Abhilfe schaffen. Eine Aufhebung der eingeschränkten Möglichkeiten für Väter, in Karenz zu gehen sowie finanzielle Abhilfen würden vielen Paaren Alternativen zum herkömmlichen Familienmuster eröffnen.

Derzeit besteht eine ganze Reihe von Hürden, die die Väterkarenz erschweren. Die Tatsache, daß Vaterkarenz nur einen abgeleiteten Anspruch darstellt, d.h., daß dem Vater nur dann Karenz gewährt wird, wenn die Mutter schriftlich auf ihren Karenzanspruch verzichtet, hat zweierlei psychologische Effekte: die damit staatlicherseits zum Ausdruck gebrachte Rollenzuordnung setzt die Mutter psychologisch unter Druck und stärkt dem Vater den Rücken in seiner Argumentation zur Nichtinanspruchnahme. Bis 1990 konnte das Karenzgeld überhaupt nur von der Mutter in Anspruch genommen werden. Das trägt sicher auch dazu bei, daß nur 0,9 Prozent der Väter in Karenz gehen. Eine weitere Hürde besteht darin, daß in Österreich während der Karenzzeit nur einmal zwischen den Eltern gewechselt werden kann. Noch dazu muß die genaue Aufteilung der jeweiligen Bezugsdauer bis spätestens vier Wochen nach der Entbindung mit dem/der ArbeitgeberIn abgeklärt und festgelegt werden. Auch die Möglichkeit der Teilzeitkarenz ist sehr unflexibel geregelt. Erstens gilt auch hier die gleiche Regelung von der Festlegung von spätestens vier Wochen nach der Entbindung und zweitens gibt es keine Möglichkeit der Aufteilung mit zeitlicher Unterbrechung. Wollen Eltern in Österreich Teilzeitkarenzgeld beziehen, können sie dies nur durchgehend ohne zeitliche Unterbrechung bis längstens zum vollendetem vierten Lebensjahr des Kindes tun.

Die Teilung der Karenzzeit aber ist eine Grundvoraussetzung, daß sich die traditionelle Rollenverteilung ändert und partnerschaftliche Teilhabe am Erwerbsleben wie an der Betreuungstätigkeit nicht länger eine Utopie bleibt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz sowie der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, werden aufgefordert, im Rahmen der anstehenden Neuregelung der Karenz in einer Regierungsvorlage Maßnahmen zur Erleichterung der Väterkarenz vorzusehen, die folgenden Erfordernissen Rechnung tragen:

- Beide Elternteile haben einen eigenständigen Anspruch auf Karenz.
- Das Karenzgeld für unselbständig Erwerbstätige soll analog der Arbeitslosenversicherung mit 80% des Letztgehältes ausbezahlt werden. Eine Sockelung nach unten und eine Deckelung nach oben ist vorzusehen. Die Dauer der Auszahlung in dieser Höhe ist mit einem Jahr zu begrenzen, für weitere Monate ist eine degressive Regelung vorzusehen.
- Diese Regelung gilt für die Dauer der Beibehaltung des Versicherungsprinzips. Allerdings soll der BezieherInnenkreis für ein Karenzgeld erweitert werden: Neben den

unselbständig Erwerbstätigen und Erwerbsarbeitlosen sollen auch NotstandshilfebezieherInnen und jene, die wegen eines zu hohen PartnerInnen - Einkommens aus der - Notstandshilfe fallen Karenzgeld erhalten.

- Nicht erwerbstätige Frauen und Männer (Hausfrauen/männer, StudentInnen und in Ausbildung Befindliche). Bauern/Bäuerinnen und Selbständige erhalten eine Spartengrundsicherung.
- Das Karenzgeld kann von Geburt an bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr aliquot mit entsprechender Arbeitszeitverkürzung oder mit Unterbrechungen in Anspruch genommen werden.
- Spätestens drei Monate vor der Inanspruchnahme der Karenzzeit ist mit dem/der ArbeitgeberIn das Einverständnis herzustellen.
- Die Eltern sollen sich bei der Kinderbetreuung, unter Einhaltung der Meldefrist, mehrfach abwechseln können.
- Voll - und Teilkarenz dürfen im Rahmen der Meldefrist variiert werden.
- AlleinerzieherInnen haben den Anspruch auf die gesamte Karenzzeit."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß beantragt.